



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Allgemeinverfügung **des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa** **zum Überlassen von Mineralischen Abfällen über die haushaltsüblichen** **Mengen hinaus**

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erlässt auf Grundlage des § 20 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 01. Juni 2012 (BGBl. I S. 212), dass durch den Artikel 5 des Gesetzes zuletzt am 02. März 2023 geändert worden ist und in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Abfallentsorgungssatzung) vom 09.12.2020, Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa 14. Jahrgang Nr. 1 vom 06. Januar 2021, folgende

Allgemeinverfügung

1. Mineralische Abfälle, welche über die haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, sind ausschließlich auf der Deponie Forst, Zur Deponie 1 in 03149 Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca) entsprechend der Benutzungsordnung zu überlassen. Auf den Wertstoffhöfen in Spremberg/Grodok, Guben/Gubin, Welzow/Wjelcej und Werben/Wjerbno erfolgt keine Annahme von mineralischen Abfällen, die über die haushaltsüblichen Mengen hinausgehen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Inkrafttreten der nächsten Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa (Abfallentsorgungssatzung)

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Kraft.

Die übrigen Regelungen der Abfallentsorgungssatzung in der derzeit gültigen Fassung vom 09.12.2020, welche zum 01.01.2021 in Kraft getreten sind, bleiben durch die Regelung in dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung

Nach § 20 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 4 Abs.3 der aktuellen Abfallentsorgungssatzung kann der Landkreis in Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss aufheben.

Die zuständige Behörde ergibt sich aus der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 33], S.842), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 20]). Hier ist unter der



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

laufenden Nummer 1.3 das Landesamt für Umwelt für die Zustimmung und den Widerruf der Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch die öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorgungsträger benannt.

Die Regelung zum Überlassen von Mineralischen Abfällen über die haushaltsübliche Menge hinaus erfolgte in Zustimmung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat T16 Abfallwirtschaft, Postfach 601061, 14410 Potsdam.

Mineralische Abfälle im Sinne dieser Allgemeinverfügung gehören zur der Abfallfraktion der Bau- und Abbruchabfälle, da sie u.a. beim Abbruch, Rück-, Um- oder Ausbau von Bauten entstehen. Dazu zählen z. B. Bauschutt und Bodenmaterial, Schlacken, Aschen und Sande, gipshaltige Abfälle und sonstige mineralische Abfälle soweit diese nicht in § 4 (1) Abfallentsorgungssatzung von der Entsorgung ausgeschlossen wurden.

Unter haushaltsüblichen Mengen lassen sich gemäß Anlage 3 der Abfallgebührensatzung Kleinmengen bis 2 m³ verstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, in 03149 Forst (Lausitz) /Baršć (Lužyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/datenschutz.html> aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca), den 14.06.2024

Harald Altekrüger
Landrat